clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 028/17

Datum: 22. März 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Laux

⚠ **Aktion erforderlich**

Auswirkungen der Section 871 (m) des U.S.-amerikanischen „Internal Revenue Code“ (IRC) auf das Clearing von potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen

Kontakt: Group Client Key Account Management Clearing,
clearing.services-admission@deutsche-boerse.com, oder Ihr Key Account Manager

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	W-8IMY-Formular der Eurex Clearing AG (nur in Englisch)

Zusammenfassung:

Rückwirkend zum **1. Januar 2017** beantragt Eurex Clearing den „Qualified Derivatives Dealer“ (QDD)-Status beim U.S.-amerikanischen Internal Revenue Service (IRS). Dieses Rundschreiben enthält Informationen über das Clearing von Transaktionen, die potentiell unter Section 871 (m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code **(**IRC**)** fallen (nachstehend: potentielle 871 (m) IRC-Transaktionen), und fordert Clearing-Mitglieder auf, das entsprechende QDD/Primary Qualified Intermediary (QI)-Formular einzureichen.

- Eurex Clearing wird vor dem 31. März 2017 im Rahmen der Erneuerung des „Qualified Intermediary“ (QI)-Agreement den QDD-Status rückwirkend zum 1. Januar 2017 beantragen.
- Eurex Clearing fordert alle Clearing-Mitglieder auf, in potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen entweder als QDD oder Primary QI zu handeln. Daher werden alle Clearing-Mitglieder gebeten, Eurex Clearing ein ordnungsgemäß ausgefülltes W-8IMY- oder W-9-Formular bis zum **31. März 2017**, spätestens jedoch bis zum ersten Tag, an dem eine dem Quellensteuerabzug unterliegende Zahlung erfolgt (oder als erfolgt gilt), zukommen zu lassen. Eine Nichteinhaltung dieser Frist kann zum Einbehalt von Quellensteuer bei potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen führen.
- Eurex Clearing ist nicht verpflichtet, ihren Clearing-Mitgliedern Informationen zur Identifikation von potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen, das anzuwendende Delta, dividendenäquivalente Beiträge oder den Zeitpunkt des Einbehalts der Quellensteuer zur Verfügung zu stellen.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender)
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Auswirkungen der Section 871 (m) des U.S.-amerikanischen „Internal Revenue Code“ (IRC) auf das Clearing von potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen

Rückwirkend zum 1. Januar 2017 beantragt Eurex Clearing den „Qualified Derivatives Dealer“ (QDD)-Status beim U.S.-amerikanischen Internal Revenue Service (IRS). Dieses Rundschreiben enthält Informationen über das Clearing von Transaktionen, die potentiell unter Section 871 (m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code (IRC) fallen (nachstehend: potentielle 871 (m) IRC-Transaktionen), und fordert Clearing-Mitglieder auf, das entsprechende QDD/Primary Qualified Intermediary (QI)-Formular einzureichen.

- Eurex Clearing wird vor dem 31. März 2017 im Rahmen der Erneuerung des „Qualified Intermediary“ (QI)-Agreement den QDD-Status rückwirkend zum 1. Januar 2017 beantragen.
- Eurex Clearing fordert alle Clearing-Mitglieder auf, in potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen entweder als QDD oder Primary QI zu handeln. Daher werden alle Clearing-Mitglieder gebeten, Eurex Clearing ein ordnungsgemäß ausgefülltes W-8IMY- oder W-9-Formular bis zum **31. März 2017**, spätestens jedoch bis zum ersten Tag, an dem eine dem Quellensteuerabzug unterliegende Zahlung erfolgt (oder als erfolgt gilt), zukommen zu lassen. Eine Nichteinhaltung dieser Frist kann zum Einbehalt von Quellensteuer bei potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen führen.
- Eurex Clearing ist nicht verpflichtet, ihren Clearing-Mitgliedern Informationen zur Identifikation von potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen, das anzuwendende Delta, dividendenäquivalente Beiträge oder den Zeitpunkt des Einbehalts der Quellensteuer zur Verfügung zu stellen.

1. Hintergrund

Nach Section 871 (m) IRC und der darunterfallenden Regulierung sollen dividendenäquivalente Beträge („Dividend Equivalent Amounts“/„DEA“s) durch ein Derivatkontrakt (z. B. ein „Notional Principal Contract“, („NPC“) oder ein anderes „Equity-Linked Instrument“ („ELI“) mit U.S-Aktien als zugrundeliegendes Instrument) besteuert werden. Darunter fallen alle Derivate, die am oder nach dem 1. Januar 2017 eingegangen (oder wesentlich verändert) wurden und ein Delta von 1 aufweisen. Ab dem 1. Januar 2018 werden alle Derivate mit einem Delta von 0,8 oder mehr, oder die einem sogenannten „Substantial Equivalent Test“ („SET“) Stand halten, unter diese Regelung fallen. Dabei ist die Eurex Clearing als „Withholding Agent“ dazu verpflichtet, im Falle einer DEA aus den USA eine Quellensteuer von 30 Prozent einzubehalten. Eine geringere Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA bleibt davon unberührt.

2. Antrag der Eurex Clearing auf den QDD-Status

Eurex Clearing wird innerhalb der Erneuerung des QI-Agreement den QDD-Status gemäß Revenue Procedure 2017-15 durch das IRS QI-Registrations-Portal noch vor dem 31. März 2017 beantragen, um den QI-/QDD-Status rückwirkend zum 1. Januar 2017 zu erlangen.

Im Anhang finden Sie eine Kopie eines ordnungsgemäß ausgefüllten W-8IMY-Formulars, mit dem Eurex Clearing ihren QDD- und QI-Status „with primary chapter 3 and chapter 4 withholding and form 1099 reporting and backup withholding responsibility“ und die auf Eurex Clearing anzuwendende FATCA Compliance-Erklärung ausweist. Gemäß IRS Notice 2016-76 dürfen Unternehmen, die sich für den QDD-Status bewerben und diesen noch vor dem 31. März beantragen, diesen als solchen auf einem W-8IMY-Formular bis zum Ende des sechsten Monats nach Beantragung angeben.

Im Zuge dessen sollte keine U.S-amerikanische Quellensteuer auf jegliche U.S.-amerikanische FDAP-Einkünfte (einschließlich DEAs nach Section 871 (m) IRC) anfallen, die an Eurex Clearing gezahlt werden.

3. QDD- oder Primary QI-Status als Voraussetzung für alle Clearing-Mitglieder

Eurex Clearing fordert alle Clearing-Mitglieder auf, die nicht als „U.S. Person“ anzusehen sind, das QI-Agreement mit dem IRS abzuschließen und entweder (1) den QDD-Status für „Principal“-Transaktionen anzunehmen und/oder (2) den QI-Status „with primary chapter 3 and chapter 4 withholding and form 1099 reporting and backup withholding responsibility“ anzunehmen, sollte das Clearing-Mitglieder nach U.S.-amerikanischem Steuerrecht als Intermediär auftreten. Dabei liegt es in der alleinigen Verantwortung eines jeden einzelnen Clearing-Mitglieds, selbstständig zu beurteilen, ob dieses als „Principal“ oder Intermediär nach U.S.-amerikanischem Steuerrecht handelt.

Zur Vermeidung jeglicher negativer Konsequenzen in Bezug auf die Quellensteuer werden die Clearing-Mitglieder daher gebeten, das W-8IMY- oder das W-9-Formular ordnungsgemäß auszufüllen und dieses Eurex Clearing bis zum 31. März 2017, spätestens jedoch bis zum ersten Tag, an dem eine dem Quellensteuerabzug unterliegende Zahlung erfolgt (oder als erfolgt gilt), zukommen zu lassen. Eine Nichteinhaltung dieser Frist kann zum Einbehalt von Quellensteuer bei potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen führen.

Daher bitten wir alle (betroffenen) Clearing-Mitglieder, das ausgefüllte und unterschiebene W-8IMY- oder W-9-Formular an Group Client Key Account Management Clearing per E-Mail an clearing.services-admission@deutsche-boerse.com zu senden. Dieses Rundschreiben sollte daher **unverzüglich** dem zuständigen QI Responsible Officer in Ihrem Unternehmen weitergeleitet werden.

Eurex Clearing beabsichtigt hierzu eine Änderung bzw. Anpassung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen). Details sowie das Inkrafttreten der Änderung der Clearing-Bedingungen werden in einem weiteren Eurex Clearing-Rundschreiben bekannt gegeben.

4. Identifikation potentieller 871 (m) IRC-Transaktionen und Delta-Berechnung

Eurex Clearing ist keine „Responsible Party“ gemäß Treasury Regulations §1.871-15T(p) und ist daher nicht verpflichtet, Informationen an ihre Clearing-Mitglieder zur Identifikation von potentiellen 871 (m) IRC-Transaktionen, das anzuwendende Delta, dividendenäquivalente Beträge oder den Zeitpunkt des Einbehalts der Quellensteuer zur Verfügung zu stellen.

Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Clearing-Mitglieds, seine Verpflichtungen als „Responsible Party“ in dem für das Clearing-Mitglied geltenden Umfang zu erfüllen.

Für Fragen oder weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Key Account Manager oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@deutsche-boerse.com.

22. März 2017